

# **Satzung**

## **zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung in der Gemeinde Deiningen vom 28.01.1998**

Aufgrund Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayrisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Nord-schwäbischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 07.10.1997 (RABl Nr. 23 vom 07.11.1997) zur Übertragung der Erdaushub-Entsorgung erläßt die Gemeinde Deiningen folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

##### **Erdaushub-Entsorgung**

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende unbelastete Erdmaterial (Erdaushub), das nicht vermeidbar und nicht verwertbar ist. Humus darf nicht abgelagert oder eingebaut werden. Zu diesem Zweck stellt sie geeignete Erdaushubdeponien bereit.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Die Standorte der Erdaushubdeponien werden in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

#### **§ 2**

##### **Benutzungszwang**

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Erdaushub nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Erdaushubdeponien zu bringen.

#### **§ 3**

##### **Benutzungsordnung**

- (1) Die Erdaushubdeponien dürfen nur zu den in ortsüblicher Weise bekanntgemachten oder mit der Gemeinde im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten.

- (2) Die Abfälle sind u. a. so anzuliefern, daß bei deren Transport weder Erdaushub verloren geht, noch erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Schmutz, Staub oder Lärm auftreten.
- (3) Anderes als das in § 1 Abs. 1 genannte Erdmaterial darf nicht abgelagert werden. Der Anlieferer bzw. der Besitzer muß sicherstellen, daß das Erdmaterial unbelastet ist und keine schädlichen Beimengungen aufweist.

#### **§ 4**

##### **Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erdaushubdeponien zur Erdaushub-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 5**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Erdaushub-Entsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Einsammeln, Befördern, Lagern und Ablagern des Erdaushubs.
- (2) Erdaushub sind die in § 1 Abs. 1 genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

#### **§ 6**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) zuwiderhandelt;
  2. nicht zugelassenen Erdaushub ablagert (§ 3 Abs. 3);
  3. außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Erdaushub anliefern oder ablagert (§ 3 Abs. 1).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - bleiben unberührt.

## § 7

### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deiningen, den 28.01.1998

  
Stippler  
1. Bürgermeister

